

The coat of arms of Oberwil is a shield-shaped emblem. It is divided into three vertical sections. The left section contains a sword with a pointed blade and a hilt. The middle section features a wavy, vertical line. The right section depicts a key with a decorative head and a long shaft.

VERKEHRSFLÄCHEN-  
REGLEMENT  
DER GEMEINDE  
OBERWIL

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- A Allgemeine Bestimmungen**
- B Planung und Finanzierung**
- C Voraussetzungen zur Projektrealisierung**
- D Bau, Ausbau und Korrektion**
- E Unterhalt und Winterdienst**
- F Vorteilsausgleichung**
- G Benutzung und Verwaltung der Strassen**
- H Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen**
- I Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **ANHÄNGE**

- 1 Strassentypen und Ausbaustandards**
- 2 Beitragsperimeterplan**
- 3 Stützmauern an öffentlichen Verkehrsflächen**
- 4 Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen**
- 5 Aufschüttungen und Abgrabungen**
- 6 Lichtraumprofil entlang von Verkehrsanlagen**
- 7 Übersicht bei Einmündungen**

## 2.6 Verkehrsflächenreglement

---

### **A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

#### **§ 1 Inhalt**

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

<sup>2</sup> Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Rad-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendepunkte.

#### **§ 3 Organisation**

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglementes.

#### **§ 4 Definitionen**

<sup>1</sup> Als Neuanlage gilt:

- a) die erstmalige normkonforme Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b) der Ausbau (inkl. Strassenkoffer, Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung) von vorbestehenden Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.

<sup>2</sup> Als Korrekturen gelten:

- a) bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- b) nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

<sup>3</sup> Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a) die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b) bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c) Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

## **B PLANUNG UND FINANZIERUNG**

### **§ 5 Strassennetzplan**

<sup>1</sup> Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

<sup>2</sup> Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung. Der Strassennetzplan wird durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

<sup>3</sup> Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs werden überichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufgenommen.

<sup>4</sup> Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest (*Anhang 1*).

### **§ 6 Bau- und Strassenlinienplan**

<sup>1</sup> Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a) die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b) in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
- c) auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermessung (Baulinien).

<sup>2</sup> Das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

### **§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen**

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

## 2.6 § 8 Vorfinanzierung, Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

## § 9 Übernahme von Privatstrassen

<sup>1</sup> Private Verkehrsflächen werden von der Gemeinde nur in Eigentum übernommen, wenn sie den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen, in gutem Zustand sind und sofern ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>2</sup> Die Übernahme erfolgt entschädigungslos.

## § 10 Kreditbeschluss

Die Kompetenz für den Kreditbeschluss richtet sich nach der Finanzordnung der Gemeinde.

# C VORAUSSETZUNGEN ZUR PROJEKTREALISIERUNG

## I. *Bauprojekt – Verfahrensarten – Information*

### § 11 Bauprojekt

<sup>1</sup> Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage im Grundriss, die Abmessungen und Höhen fest.

<sup>2</sup> Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

<sup>3</sup> Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

### § 12 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-, Quartierplan-, Enteignungsverfahren oder, ausserhalb davon, freihändig erworben.

### § 13 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

### **§ 14 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren**

<sup>1</sup> Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren oder das abgekürzte Verfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer schriftlich zustimmen.

### **§ 15 Plangenehmigung**

<sup>1</sup> Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Nach Behandlung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.

<sup>3</sup> Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

## III. *Landerwerb – Entschädigung*

### **§ 16 Regel und Ausnahme**

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

### **§ 17 Freihändiger Landerwerb**

<sup>1</sup> Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

<sup>2</sup> Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

### **§ 18 Einleitung des Entschädigungsverfahrens**

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

### **§ 19 Entscheid des Enteignungsgerichts**

<sup>1</sup> Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

<sup>2</sup> Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die ihr Land freihändig

2.6 veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

## **D BAU, AUSBAU UND KORREKTION**

### **§ 20 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

<sup>2</sup> Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher.

### **§ 21 Baubeginn**

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

### **§ 22 Werkleitungen**

<sup>1</sup> Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

<sup>2</sup> Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde stellt sicher, dass das Einmessen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgt.

### **§ 23 Instandstellung**

<sup>1</sup> Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.

<sup>2</sup> Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

<sup>3</sup> Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

## **E UNTERHALT UND WINTERDIENST**

### **§ 24 Zuständigkeit**

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.

### **§ 25 Winterdienst**

<sup>1</sup> Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

<sup>2</sup> Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. 2.6

## **§ 26 Beleuchtung**

Die Gemeinde sorgt für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtungsanlagen.

## **F VORTEILSAUSGLEICHUNG**

### **§ 27 Kostentragung**

<sup>1</sup> Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

<sup>2</sup> Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

<sup>3</sup> Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

### **§ 28 Landerwerbskosten**

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a) Entschädigungen für den Landerwerb,
- b) Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen,
- c) Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d) die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

### **§ 29 Baukosten**

Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a) Planung
- b) Projektierung und Bauleitung
- c) allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- d) Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e) Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- f) Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g) Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h) Kapitalkosten
- i) Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten.

### **§ 30 Beitragsperimeterplan**

<sup>1</sup> Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils (*Anhang 2*).

- 2.6 <sup>2</sup> Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.
- <sup>3</sup> Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:
- a) Bis zu einer Bautiefe von 35 m (ab Strassenlinie) wird die Fläche ganz und ab 35 m zur Hälfte einbezogen (*Anhang 2*).
  - b) Bei Grundstücken mit besonderem Vorteil wird die Fläche nach Massgabe des Vorteils einbezogen.
- <sup>4</sup> Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.
- <sup>5</sup> Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.
- <sup>6</sup> Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

### **§ 31 Verteilung Landerwerbskosten**

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- a) für Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen)  
100% Grundeigentümer
- b) für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege  
100% Gemeinde
- c) für separat geführt kommunale Radwege  
100% Gemeinde
- d) für Wanderwege ausserhalb Bauzonen  
100% Gemeinde
- e) für landwirtschaftliche Hoferschliessung  
100% Grundeigentümer

### **Neu § 32 Verteilung Baukosten**

<sup>1</sup> Bei Neuanlagen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- a) Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmaßnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan
  - Sammelstrassen: 65% Grundeigentümer / 35% Gemeinde
  - Erschliessungsstrassen I und II: 75% Grundeigentümer / 25% Gemeinde
  - Erschliessungswege: 85% Grundeigentümer / 15% Gemeinde
  - Knoten: 100% Gemeinde bei Gemeindestrassen
  - Brücken: 100% Gemeinde bei Gemeindestrassen
- b) Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion: 100% Gemeinde.

<sup>2</sup> Bei Korrekturen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- a) Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmaßnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan
    - Sammelstrassen: 35 % Grundeigentümer / 65 % Gemeinde
    - Erschliessungsstrassen I und II: 45 % Grundeigentümer / 55 % Gemeinde
    - Erschliessungswege: 55 % Grundeigentümer / 45 % Gemeinde
  - b) Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion: 100 % Gemeinde.
- <sup>3</sup> In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

### § 33 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

### § 34 Kostenverteilung

- <sup>1</sup> Nach dem Projekt- und Kreditbeschluss legt der Gemeinderat die provisorische Kostenverteilung fest.
- <sup>2</sup> Dafür massgebend ist der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.
- <sup>3</sup> In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

### § 35 Beitragsverfügung

- <sup>1</sup> Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung.
- <sup>2</sup> Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.
- <sup>3</sup> Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank bis zu maximal 5 % geschuldet.

### § 36 Rechtsmittel

- <sup>1</sup> Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

## 2.6 G **BENÜTZUNG UND VERWALTUNG DER STRASSEN**

### **§ 37 Zuständigkeit**

Der Gemeinderat ist zuständig für die Gewährleistung der bestimmungsgemässen Benützung und die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen.

### **§ 38 Gemeingebrauch**

<sup>1</sup> Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

### **§ 39 Gesteigerter Gemeingebrauch**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Aufgrabungen, Belegung mit Mulden, temporären Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Allmendverordnung und legt darin den Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gebührenrahmen richtet sich nach der zeitlichen und flächenmässigen Beanspruchung des öffentlichen Areals und beträgt CHF 50.00 bis CHF 1'000.00.

<sup>4</sup> Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

## **H BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFÄCHEN**

### **§ 40 Stützmauern und Einfriedigungen** *(Anhänge 3 und 4)*

<sup>1</sup> Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung, sofern das vorliegende Reglement nicht andere Vorschriften erlässt.

<sup>2</sup> Stützmauern und Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung für Stützmauern und Einfriedigungen an kommunalen Verkehrsflächen erteilt der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Stützmauern und Einfriedigungen, die an die Fahrbahn grenzen, sind 0.30 m hinter die Strassenlinie zu stellen. Wenn im Bau- und Strassenlinienplan ein Trottoir vorgesehen ist, dürfen Stützmauern und Einfriedigungen an die Strassenlinie gestellt werden.

<sup>4</sup> Fallen der äussere Rand einer bestehenden Verkehrsfläche und die geplante Strassenlinie gemäss Bau- und Strassenlinienplan nicht zusammen, müssen Stützmauern und Einfriedigungen, die neu erstellt werden, an bzw. hinter die Strassenlinie gestellt werden. Das gleiche gilt für Randabschlüsse bei Neubauten.

- 5 Stehende Randabschlüsse (Stellplatten) dürfen nicht mehr als 0.15 m über den Belag hinaus vorstehen. 2.6
- 6 Die Höhe von Stützmauern darf 0.60 m, gemessen ab Oberkante Fahrbahn bzw. Trottoir, nicht übersteigen. Höhere Stützmauern müssen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung zurückgestellt werden.
- 7 Die Höhe von Einfriedigungen darf 1.20 m, gemessen ab Oberkante Fahrbahn bzw. Trottoir, nicht übersteigen.
- 8 Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage hineinragen.
- 9 Der Gemeinderat kann in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen in seinem Zuständigkeitsbereich Ausnahmen bewilligen, sofern besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

#### **§ 41 Aufschüttungen und Abgrabungen** (Anhang 5)

Böschungen entlang von Verkehrsflächen dürfen nicht steiler als 2:3 angelegt werden. Böschungsfuss bzw. Böschungskante sind mindestens 0.60 m horizontal hinter der Strassenlinie anzulegen.

#### **§ 42 Gartenanlagen und Vorplätze**

- 1 Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.
- 2 Bäume und Sträucher sind so zu schneiden bzw. zu unterhalten, dass ihre Äste nicht in das Lichtraumprofil des Strassenraumes ragen. Die lichte Höhe über der Fahrbahn beträgt 4.50 m, diejenige über dem Trottoir 2.50 m (Anhang 6).
- 3 Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.
- 4 Abwässer von Vorplätzen und Gärten dürfen nicht auf die Strasse abgeleitet werden.

#### **§ 43 Öffentliche Einrichtungen und Ausfahrten** (Anhang 7)

- 1 Ausfahrten von Privatstrassen und Abstellplätzen auf Gemeindestrassen müssen in der Regel mit beidseitigen Einlenkern von 4.00 m Radius auf die Fahrbahnlinie angelegt werden. Das Zu- und Wegfahren über einen angrenzenden, drei Meter breiten Fahrbereich muss gewährleistet sein.
- 2 Wo die Grenzverhältnisse den Bau von Einlenkern nicht zulassen, ist vom Geschwinder ein Überfahrtsrecht einzuholen. Dieses Recht ist im Grundbuch als Dienstbarkeit eintragen zu lassen.
- 3 Bei der Ausfahrt auf Gemeindestrassen ist die freie Sicht nach links und rechts vom Beobachtungspunkt (0.6 m über der Fahrbahn, Standort mindestens 2.0 m hinter dem Fahrbahnrand) auf eine Länge von mindestens 20 m zu gewährleisten.

2.6 <sup>4</sup> Ausfahrtsrampen dürfen auf eine Länge von zweieinhalb Metern, von der Strassenlinie aus gemessen, höchstens fünf Prozent Neigung aufweisen.

#### **§ 44 Areal zwischen Strassenlinie und Parzellenabschluss**

<sup>1</sup> Das Areal zwischen der Strassenlinie und den Einfriedigungs- und Stützmauern ist vom Eigentümer zu unterhalten.

<sup>2</sup> Das Areal zwischen der bestehenden Vermarkung und der Strassenlinie ist im Zusammenhang mit der Erstellung eines Neubaus gemäss den Vorschriften dieses Reglements auf Kosten der Eigentümerschaft auszukoffern und mit einer kiesigen, frostsicheren Fundationsschicht zu versehen. Der Einbau der Tragschicht erfolgt durch die Gemeinde auf ihre Kosten. In besonderen Fällen (z.B. bei breiten oder bereits abgetretenen Landstreifen etc.) kann der Gemeinderat auf Antrag der Eigentümerschaft einer abweichenden Regelung zustimmen. Ein Randabschluss entlang der Strassenlinie ist in jedem Fall erforderlich.

<sup>3</sup> Bauten und Bauteile zwischen Bau- und Strassenlinie haben einen Abstand von mindestens 0.30 m zur Strassenlinie aufzuweisen. Ausgenommen davon sind Stützmauern und Einfriedigungen, die an Trottoirs grenzen.

#### **§ 45 Strassennamen, Gebäudenummern**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

<sup>2</sup> Er ist zuständig für die Nummerierung der Gebäude.

<sup>3</sup> Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde bietet Schilder an. Das erste Schild wird gratis abgegeben.

### **I RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 46 Rechtspflege**

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

#### **§ 47 Strafen**

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft.

#### **§ 48 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bestehende Bau- und Strassenlinienpläne bleiben weiterhin gültig.

<sup>2</sup> Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

<sup>3</sup> Vorteilsbeiträge, die aufgrund von § 12 Abs.3 (VFR alt) von der Gemeinde übernommen wurden, können dann geltend gemacht werden, wenn das Grundstück an die Strasse erschlossen wird oder wenn das Grundstück durch den Bestand der zweiten Strasse einen effektiven Vorteil erhält. 2.6

#### **§ 49 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Verkehrsflächen der Gemeinde Oberwil (Strassenreglement) vom 16. November und 14. Dezember 1972 aufgehoben.

An der Gemeindeversammlung vom 22. September 2005 beschlossen.

4104 Oberwil, 22. September 2005

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsident:

Der Verwalter:

R. Mohler

Hp. Gärtner

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 357 vom 14. März 2006 genehmigt.

Vom Gemeinderat am 27. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

## 2.6 Strassentypen und Ausbaustandards

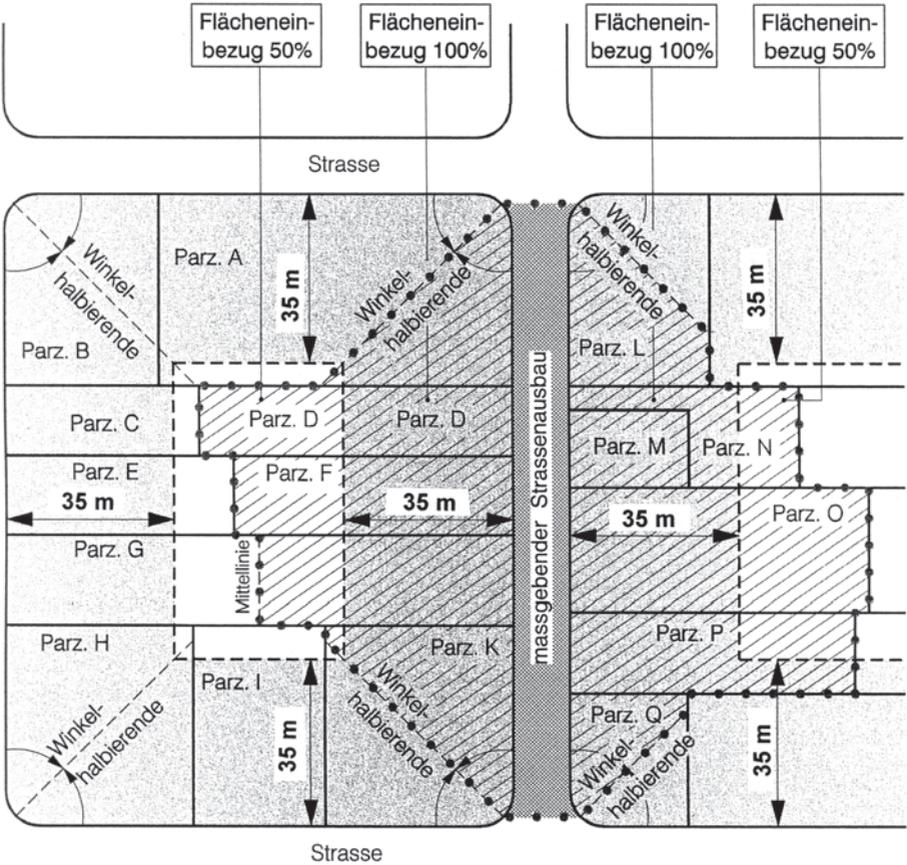
Anhang 1

(§ 5 Abs. 4)

Strassentyp	Funktion	Ausbaustandard
Sammelstrasse <b>SS</b>	Sammeln des lokalen Verkehrs; hat lokale Netzfunktion (Konzentration des Erschliessungsverkehrs)	B min. 5 m mit Trottoir, B min. 1.50 m  Bei Strassen mit nur einer Fahr- richtung B min. 3.50 m mit Trottoir, B min. 1.50 m  In G-Zonen: B min. 6.00 m mit Trottoir, B min. 1.50 m
Erschliessungsstrasse I mit beschränkter Sammelfunktion <b>ES I</b>	Erschliessung der einzelnen Liegenschaften; hat lokale Netzfunktion (parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit)	B min. 4.00 m I. d. R. mit Trottoir, B min. 1.50 m  Bei Strassen mit nur einer Fahr- richtung: B min. 3.50 m I. d. R. mit Trottoir, B min. 1.50 m
Erschliessungsstrasse II <b>ES II</b>		B min. 4.00 m I.d.R. ohne Trottoir
Erschliessungsweg <b>EW</b> mit beschränktem Fahrverkehr  Haupterschliessungsweg ausserhalb der Bauzonen  Land- und Forstwirtschaftsweg	Parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit, mit wenig Motorfahrzeugverkehr und somit hoher Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger;	B min. 3.50 m ohne Trottoir  hat lokale Netzfunktion
Fussweg / Fussgängerverbindung <b>FW</b>	Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb der Bauzonen	B min. 2.00 m
Wanderweg / Wanderwegverbindung <b>WW</b>	Verbindung von übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen befinden	i.d.R. ohne Hartbelag und ohne Motorfahrzeugverkehr
Radweg <b>RW</b>		gemäss Projektierungs-RL des TBA BL

# Beitragsperimeterplan

(§ 30 Abs. 1 und 3)



## Legende:

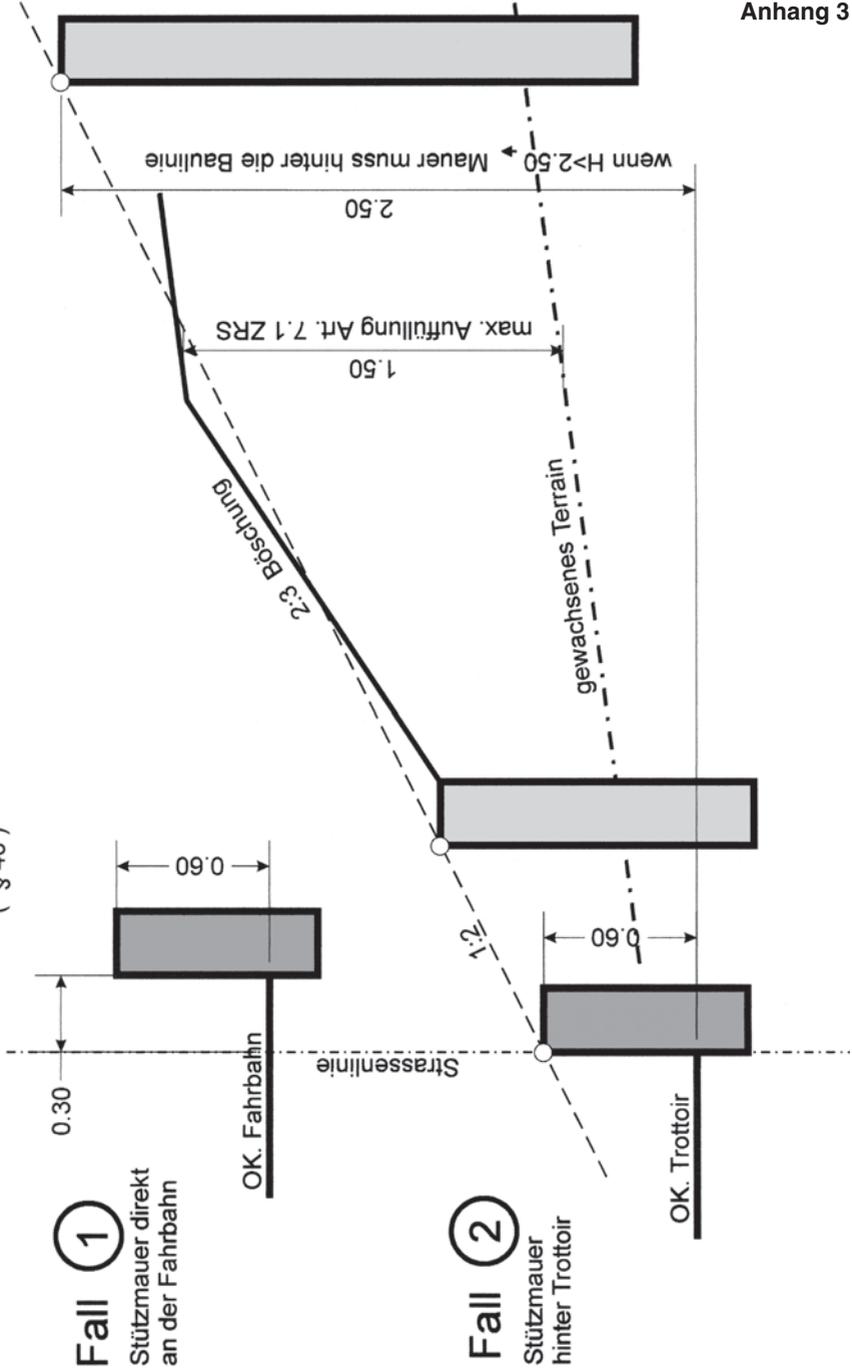
• • • Perimeter für beitragspflichtige Flächen

 Beitragspflichtige Flächen

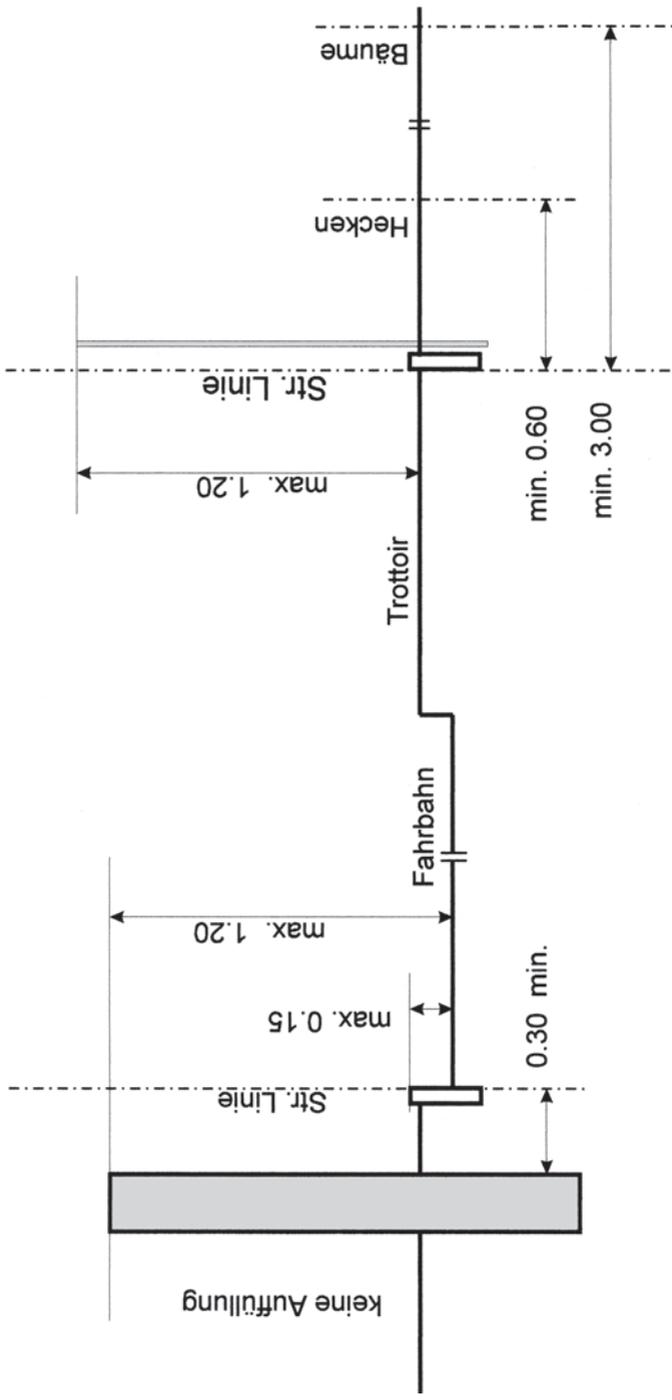
 Flächeneinbezug 100% / 50%

— Parzellengrenzen

Stützmauern an öffentlichen Verkehrsflächen  
( § 40 )



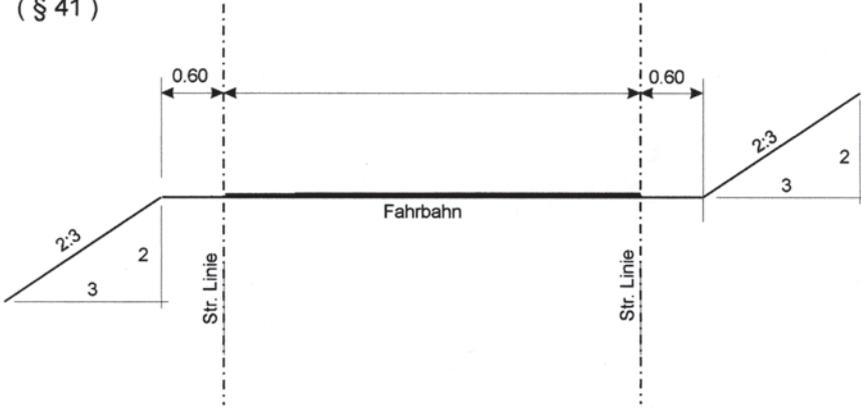
**Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen  
( § 40 )**



## 2.6 Aufschüttungen und Abgrabungen

## Anhang 5

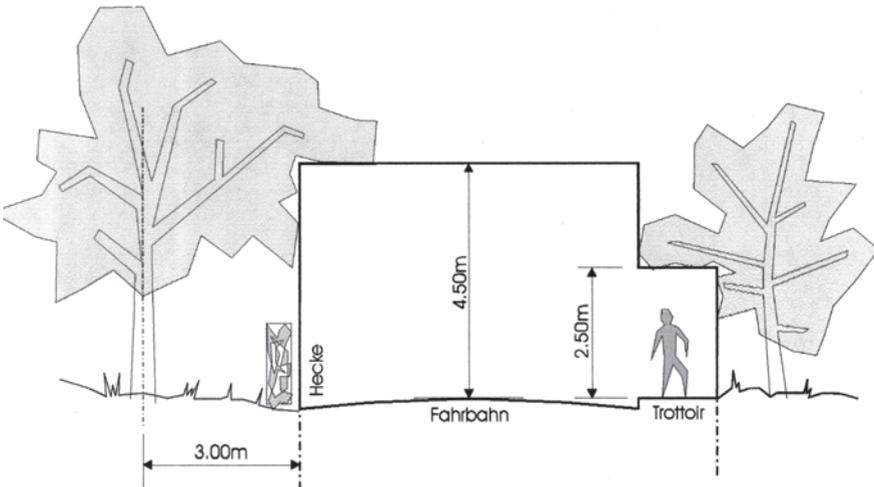
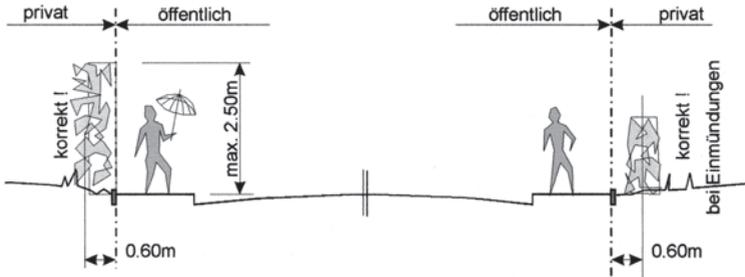
(§ 41)



## Lichtraumprofil entlang von Verkehrsanlagen

## Anhang 6

(§ 42, Abs. 2)



**Übersicht bei Einmündungen**  
( § 43 )

B = Beobachtungspunkt  
Sichthöhe 0.60m über der Fahrbahn

